



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 14. September 2017

BETREFF **ATLAS – Info 3541/17**

BEZUG ATLAS-Info 3308/17 v. 04.09.2017

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – IV A 3 – 3541/2017** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-Ausfuhr (AES) – Release 2.4.2: Korrektur verladungsrelevanter Daten – Plausibilität auf AWR- und VuB-Unterlagen

Nutzung von ATLAS-Versand bei den Dienststellen des vorgezogenen Hauptwartungsfensters in ATLAS-Einfuhr

Korrektur ATLAS-Info 3308/17: Verfügbarkeit Internetstatusauskunft (SumA)

Ergänzung ATLAS-Info 3308/17: Abgabe von EGZ / BA

Änderung der ATLAS-Info 3457/17 vom 05. September 2017: „EORI: Einführung einer Kennzeichnung der Ansässigkeit im Zollgebiet der Union für Personen mit Sitz in einem Drittland“

Seit Inbetriebnahme von ATLAS Ausfuhr 2.3 (vgl. ATLAS-Info 1786/15 vom 11.02.2015) besteht für Teilnehmer die Möglichkeit, eine Korrektur verladungsrelevanter Angaben bei einer

Ausfuhranmeldung mit der Nachricht „Nachtrag zur Anmeldung zur Ausfuhr“ (E_EXP_AMD) zu veranlassen. Die Änderung ist für Ausfuhranmeldungen mit Antrag auf Gestellung außerhalb des Amtsplatzes im Zeitraum zwischen der Annahme und der Überlassung grundsätzlich zulässig.

Eine Korrektur sachrelevanter Datenfelder ist nach dem Release-Wechsel ATLAS Ausfuhr 2.4.2 technisch nicht mehr zugelassen, wenn für die angemeldete Ware einschränkende Vorschriften bestehen und daher Wert-/ Mengenangaben mit den angemeldeten Unterlagen zur Position abgeprüft und ggf. beschrieben werden. Sollte in diesen Fällen eine Änderung von verladungsrelevanten Angaben erforderlich sein, so sind die Regelungen zu Minder- bzw. Mehrmengen im Normalverfahren analog anzuwenden.

Nutzung von ATLAS-Versand bei den Dienststellen des vorgezogenen Hauptwartungsfensters in ATLAS-Einfuhr

Hinweis: Zuletzt wurden mit der ATLAS-Teilnehmerinfo 3308/17 die Nummern der Dienststellen mitgeteilt, bei denen die Hauptwartungsarbeiten in ATLAS-Einfuhr bereits am Freitag, 15.09.2017 ab 16:00 Uhr beginnen, während die Anwendung ATLAS-Versand noch bis zum Samstag, 16.09.2017 – 08:00 Uhr, zur Verfügung steht. Während dieses Zeitraums können daher insbesondere bei der Anwendung der Vereinfachten Verfahren Zugelassener Versender (ZV), Zugelassener Empfänger (ZE) und Zugelassener Empfänger – TIR (ZT) bei der Überführung in das Versandverfahren angegebene Beendigungsanteile SumA, AV oder ZL nicht sofort erledigt werden (ZV) und bei dem Abschluss der Beendigung eines Versandverfahrens die SumA-Vorgänge nicht sofort angelegt / bestätigt/ zugewiesen werden (ZE / ZT).

Die Erledigung der BE-Anteile sowie die Bestätigung / Zuweisung der SumA-Positionen kann (automatisiert) erst nach dem Abschluss der Wartungsarbeiten – voraussichtlich am Sonntag, 17.09.2017 ab 15:00 Uhr erfolgen.

Korrektur ATLAS-Info 3308/17: Verfügbarkeit Internetstatusauskunft (SumA)

Der Zugriff auf die Daten der Anwendung Internetstatusauskunft (SumA) wird voraussichtlich erst Mitte der KW 38/2017 wieder möglich sein.

Ergänzung ATLAS-Info 3308/17: Abgabe von EGZ / BA

Für alle ab dem 13.09.2017 übermittelten bzw. abschließend bearbeiteten vereinfachten Zollanmeldungen (vZA) / Anschreibungsmittelungen (AZ) kann die ergänzende Zollanmeldung (EGZ) / Bestandsaufzeichnung (BA) erst nach dem Ende der Umstellungsarbeiten übermittelt werden.

Änderung der ATLAS-Info 3457/17 vom 05. September 2017: „EORI: Einführung einer Kennzeichnung der Ansässigkeit im Zollgebiet der Union für Personen mit Sitz in einem Drittland“

In der oben genannten ATLAS-Info ist es zu einem Fehler bei der Benennung der Definitionen des Artikels 5 UZK gekommen, welcher nachstehend korrigiert wird (Formatierung: fett und unterstrichen).

Gemäß Artikel 3 UZK-DA erheben und speichern die Zollbehörden bei der Registrierung einer Person die in Anhang 12-01 festgelegten Daten (EORI-Stammdaten). Im Vergleich zum bisherigen Anhang 38d Zollkodex-DVO wurde als neues Datenelement aufgenommen, dass bei Personen mit Hauptniederlassung in einem Drittland in den Stammdaten zu vermerken ist, ob diese im Zollgebiet der Union ansässig sind oder nicht. Dies soll insbesondere die Prüfung, ob eine Person als Anmelder auftreten darf (Artikel 170 Abs. 2 UZK), erleichtern.

Eine juristische Person oder eine Personenvereinigung mit Hauptniederlassung in einem Drittland gilt als eine im Zollgebiet der Union ansässige Person, wenn sie über eine ständige Niederlassung im Zollgebiet der Union verfügt (**Artikel 5 Nr. 31 UZK**). Voraussetzung ist, dass die Niederlassung über die erforderlichen Personal- und Sachmittel dauerhaft verfügt und die zollrelevanten Vorgänge vollständig oder teilweise abwickelt (**Artikel 5 Nr. 32 UZK**).

Drittländische Unternehmen, die über eine ständige Niederlassung im Zollgebiet der Union verfügen, werden gebeten, bis zum 1. November 2017 beim für die ständige Niederlassung örtlich zuständigen Hauptzollamt das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen des **Artikels 5 Nr. 32 UZK** zu erklären und eine Aufnahme dieser Information in die EORI-Stammdaten zu beantragen. Hierfür ist neben der EORI-Nummer auch eine ggf. vergebene Niederlassungsnummer der Ansässigkeit begründenden Niederlassung mitzuteilen.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.